



**Amtsblatt Nr. 8 – 5. März 2021**

**Nr. 1 Haltepunkt für den Linienverkehr Nördlingen Mobil am Rübenmarkt**

**Nr. 2 Haltepunkt für den Linienverkehr Nördlingen Mobil „Bei den Kornschranken 17 – 18“**

**Nr. 3 Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein, Zeichen 101, 107-34, 274-70**

**Nr. 4 Eingeschränktes Halteverbot für den Wendehammer im Georg-Monninger-Weg**

**Nr. 5 Rattenbekämpfungsaktion**

**Nr. 6 Bebauungsplan Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, Nördlingen - Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) - zzgl. Plan**

**Nr. 1 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Am Rübenmarkt wird ein Haltepunkt für den Linienverkehr Nördlingen Mobil eingerichtet. Die Beschilderung erfolgt ab der Pfarrgasse mit einem Zeichen 283-21 und Zusatzzeichen 1026-32. Zusätzlich ist durch den Betreiber des Linienverkehrs die Haltepunktbeschilderung anzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 26.02.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**Nr. 2 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Im Bereich „Bei den Kornschranken 17-18“ wird ein Haltepunkt für den Linienverkehr Nördlingen Mobil eingerichtet. Die Beschilderung erfolgt mit Zeichen 283-10 und 283-20, beide mit Zusatzzeichen 1026-32. Zusätzlich ist durch den Betreiber des Linienverkehrs die Haltepunktbeschilderung anzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 26.02.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**Nr. 3 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Für die Gemeindeverbindungsstraße Löpsingen - Wallerstein wird zwischen der Gemarkungsgrenze und dem ausgebauten Bereich in jede Fahrtrichtung eine Beschilderung mit Zeichen 101, Zusatzzeichen 107-34 und Zeichen 274-70 angordnet. Die Beschilderung ist nach jeweils 500 m und nach jeder Einmündung zu wiederholen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.02.2021  
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**Nr. 4 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Für den Wendehammer im Georg-Monninger-Weg wird ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt zu Beginn des Wendehammers durch Zeichen 286 mit Zusatzzeichen „Im Wendehammer“

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 25.02.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**Nr. 5 Rattenbekämpfungsaktion**

Die nächste Rattenbekämpfung in der Stadt Nördlingen mit allen Stadtteilen wird **am Donnerstag, 18. März 2021**, durchgeführt.

Die Bevölkerung wird gebeten, in der Zwischenzeit erneut festgestellten Rattenbefall schriftlich oder fernmündlich (Tel. 09081/84-161) der Stadt Nördlingen, Schneidtsches Haus, Eisengasse 6, Ordnungswesen anzuzeigen.

Den Anzeigenden entstehen dadurch keine Kosten. Die Bekämpfungsmaßnahmen können nur dann Erfolg haben, wenn wirklich jeder Rattenbefall angezeigt und bekämpft wird. Es sollte daher auch Rattenbefall angezeigt werden, wenn er nicht im eigenen Anwesen festgestellt wird.

Meldungen, die bereits abgegeben sind, von der beauftragten Firma aber noch nicht bearbeitet sind, müssen nicht erneuert werden.

Nördlingen, den 03.03.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**Nr. 6 Bebauungsplan Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, Nördlingen**

- **Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB**

**(Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)**

In seiner Sitzung am 02.03.2021 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ der Stadt Nördlingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca. 2.169 m<sup>2</sup> (ca. 0,22 ha) umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1283/3 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1281, beide Gemarkung Nördlingen.

Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung ist Folgender: Derzeit steht dem Vorhabenträger keine ansprechende und ausreichend große Räumlichkeit zur Verfügung, in der eine größere Personengruppe Abschied von den Verstorbenen nehmen kann. Zudem soll ein Ort zur Abschiednahme für Menschen anderer Konfessionen (außerhalb katholischer und evangelischer Mitbürger) entstehen. Daher ist es der Wunsch des ansässigen Bestattungsunternehmens, die vorhandenen Räumlichkeiten durch einen Flachdachanbau (Neubau Aussegnungsgebäude) zu erweitern. Diese bauliche Erweiterung ist jedoch nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht möglich. Somit bedarf es der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat deshalb in seiner Sitzung am 02.03.2021 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 02.03.2021 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (2,0 ha). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung beträgt insgesamt ca. 0,22 ha. Damit ist nachgewiesen, dass die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m<sup>2</sup> (2,0 ha) liegt und diesbezüglich die Voraussetzung für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erfüllt ist. Darüber hinaus wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesrecht unterliegen begründet, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vor. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des ver-

15.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungszeitraum wird um eine Woche verlängert, da sich die Osterferien innerhalb des Auslegungszeitraums befinden. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

15.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungszeitraum wird um eine Woche verlängert, da sich die Osterferien innerhalb des Auslegungszeitraums befinden. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

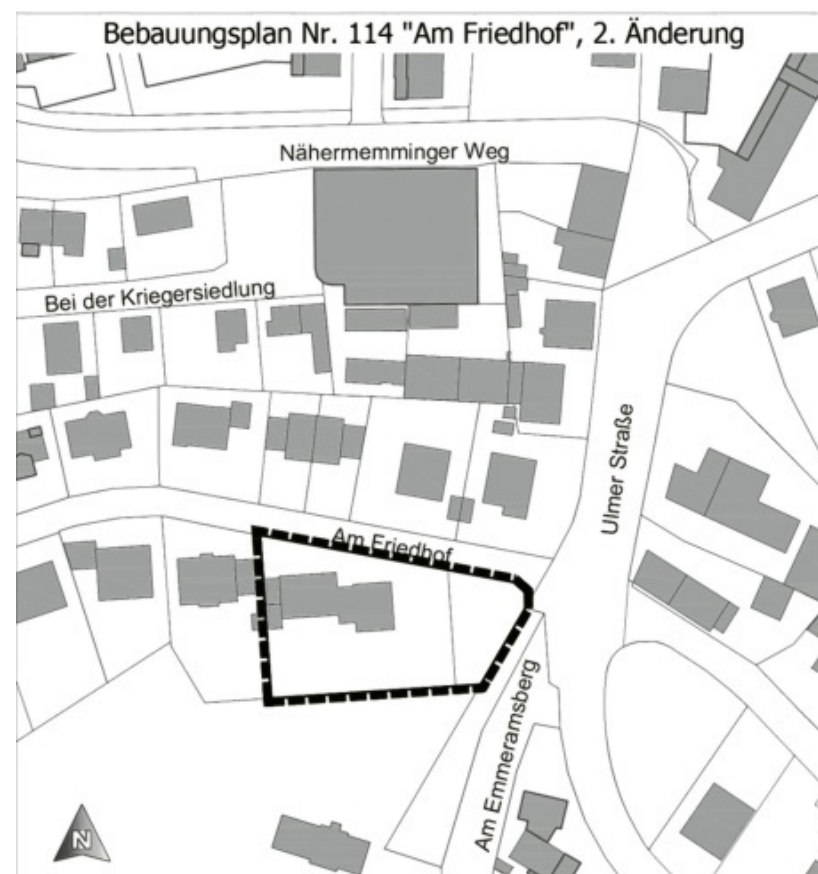
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 03.03.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 114 „Am Friedhof“, 2. Änderung